

- Lesefassung -

SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN FÜR DAS JUGENDPARLAMENT
vom 29.03.2022
(Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 14 vom 29.03.2022)

Präambel

Der Rat der Stadt Göttingen hat auf Grundlage des § 36 i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 579) in der Fassung der letzten Änderung vom 26. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 226) am 21.06.2019 die Bildung eines Jugendparlamentes beschlossen. Das Jugendparlament nimmt die Interessen aller unter 18jährigen Göttinger Bürger*innen und Schüler*innen wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Göttingen besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (3) Eine geschlechtergerechte Besetzung des Jugendparlamentes soll umgesetzt werden.
- (4) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.
- (5) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlamentes eine Bescheinigung über ihr Engagement.
- (6) Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt erstmalig mit der konstituierenden Sitzung des Plenums des neu gewählten Jugendparlamentes.
- (7) Die Adresse des Jugendparlamentes ist die der Stadt Göttingen.
- (8) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendparlament als gewählte Interessenvertretung der Göttinger Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

1. Meinungsbildung nach demokratischen Regeln und deren Umsetzung
2. Förderung der Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Göttingen
3. Beratung und Unterstützung der Stadt Göttingen und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Göttingen zu allen Themen, die Jugendliche in Göttingen betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Göttingen fallen.
4. Vernetzung mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Göttingen.

§ 3 Rechte

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat das Jugendparlament gegenüber dem Rat der Stadt Göttingen, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung das Recht auf Information und Anhörung. Die in die Ausschüsse entsandten Mitglieder besitzen dort Antragsrecht. Hierfür kann es sich insbesondere bei den einzelnen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen einholen, soweit dies personell vertretbar sowie datenschutzrechtlich möglich ist und keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Die Informationseinholung soll über die jeweils zuständigen Dezernatsleitungen erfolgen.
- (2) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Göttingen entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (3) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.
- (4) Die ständige Teilnahme von Vertreter*innen des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Göttingen geregelt.

- (5) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Göttingen jährlich einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet und aus dem auch Fortbildungen für die Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlamentes zu finanzieren sind.
- (6) Jugendparlamentarier*innen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der gesamten Amtszeit auszuführen.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlamentes.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlamentes, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Göttingen aufgibt und gleichzeitig keine weiterführende Schule, andere Bildungseinrichtung oder Ausbildungsstelle mehr in Göttingen besucht oder ein Mitglied, welches seinen Hauptwohnsitz nicht in Göttingen hat und keine weiterführende Schule, andere Bildungseinrichtung oder Ausbildungsstelle mehr in Göttingen besucht, scheidet nach einer dreimonatigen Übergangszeit aus dem Jugendparlament aus. Ausnahmen kann das Parlament mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt

§ 5 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (4) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Weitere Regelungen zum Wahlsystem werden in der Wahlordnung über die Wahl zum Jugendparlament geregelt. Diese Wahlordnung wird vom Jugendhilfeausschuss erlassen.

§ 6 Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Göttingen haben und die zwischen 11 und 21 Jahre alt sind.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzen weiterhin junge Menschen, die in der Stadt Göttingen eine weiterführende Schule oder andere Bildungseinrichtung besuchen oder in der Stadt Göttingen eine Ausbildung absolvieren und zwischen 11 und 21 Jahre alt sind.
- (3) Zur Wahl stellen dürfen sich junge Menschen nach den Absätzen 1 und 2 mit einem Alter zwischen 12 und 18 Jahren (passives Wahlrecht).
- (4) Maßgebend für die Wahlberechtigung nach dieser Vorschrift ist das Vorliegen der Voraussetzungen zum Wahltag bzw. am 1. Tag des Wahlzeitraumes.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts online durchgeführt.
- (2) Weitere Regelungen zur Stimmabgabe und zur Wahldurchführung finden sich in der Wahlordnung zum Jugendparlament.

§ 8 Zusammensetzung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 31 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Es setzt sich zusammen aus jeweils einem/einer Vertreter*in der weiterführenden Schulen und den Kandidat*innen der schulunabhängigen Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

- (3) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht zu Beginn der Sitzung angezweifelt wird. Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über das von der Stadt Göttingen gewährte Budget.
- (4) Dem Jugendparlament soll ein Präsidium vorstehen, das in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird es von der Geschäftsstelle (siehe §12) des Jugendparlaments im Fachbereich Jugend unterstützt. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums durch das Jugendparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Neubesetzung erfolgt wiederum durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Präsidium unterteilt sich in zwei Bereiche: Die Plenarleitung und die Außenvertretung des Jugendparlaments.
 - (a) Die Plenarleitung besteht aus zwei Personen, dem/der Plenarleiter*in und dem/der Stellvertreter*in des/der Plenarleiters*in. Der/die Plenarleiter*in leitet die Plenarsitzungen und wird dabei durch die Geschäftsstelle bei der Organisation des Sitzungsalltags unterstützt.
 - (b) Die Außenvertretung des Jugendparlaments besteht aus zwei Vertreter*innen des Jugendparlaments als Ansprechpartner*innen für Verwaltung und Rat der Stadt Göttingen sowie den zwei Pressesprecher*innen. Die Pressesprecher*innen vertreten das Jugendparlament vor der Presse und bestimmen den Internetauftritt maßgeblich mit. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird es von der Geschäftsstelle (siehe §12) des Jugendparlaments im Fachbereich Jugend unterstützt.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Jugendparlaments sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
- (3) Die Arbeitsgruppen des Jugendparlaments haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle drei Wochen, mindestens 4 mal jährlich tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss das Präsidium eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Göttingen stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Bis zur Wahl des Präsidiums wird die konstituierende Sitzung von der Geschäftsstelle geleitet. Nach der Wahl übernimmt die Plenarleitung. Die Sitzungen werden von der Plenarleitung geleitet.
- (5) Das Präsidium setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle des Jugendparlaments die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Jugendparlamentarier*innen sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Göttinger Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen. Göttinger Jugendliche, die dem Parlament nicht angehören, haben das Recht, sich mit ihren Anliegen und Anträgen an das Jugendparlament zu wenden. Die Mitglieder des Jugendparlaments verpflichten sich zu deren Behandlung.
- (6) Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

- (7) Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und von der schriftführenden Person und der Plenarleitung zu unterzeichnen.
- (8) Ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenerstattung (falls nicht bereits durch andere Vergünstigungen z.B. kostenlose Monatskarte o.ä. abgedeckt) für Parlamentarier*innen werden analog der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Göttingen geleistet.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Auf ausdrücklichen Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Personenwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem/der Oberbürgermeister*in übermittelt.
- (3) Die Beschlüsse werden auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Stadt Göttingen richtet eine Geschäftsstelle für das Jugendparlament ein.
- (2) Die Stelle wird dem Fachbereich Jugend zugeordnet.
- (3) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, dem Rat der Stadt Göttingen, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (4) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Jugendparlaments. Sie unterstützt das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der Plenarleitung zu leiten. Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen dem Jugendparlament und dem Rat der Stadt Göttingen, den Fachausschüssen und der Verwaltung. Sie hilft dem Präsidium des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (5) Die Geschäftsstelle organisiert gemeinsam mit dem Präsidium des Jugendparlamentes in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Mitglieder des Jugendparlamentes.
- (6) Die Geschäftsstelle leitet die Beschlüsse des Jugendparlamentes an die Fachausschüsse und den Rat der Stadt Göttingen fristgerecht weiter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 25.03.2022

Broistedt
(Oberbürgermeisterin)